



Korrektur Sonderrundschreiben 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider hat sich bei folgendem Absatz ein Fehler eingeschlichen, für den wir uns entschuldigen.

Hier die korrekte Fassung:

Hat der nicht erkrankte Arbeitnehmer, von dem eine konkrete Infektionsgefahr ausgeht und der einseitig vom Arbeitgeber freigestellt wurde Anspruch auf seine Vergütung?

Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer konkreten Infektionsgefahr einseitig frei, so ist dem Arbeitnehmer die Leistungserbringung unmöglich und die Vergütungspflicht des Arbeitgebers entfällt gemäß § 9 Manteltarifvertrag für das Schreinerhandwerk Baden-Württemberg.

Allerdings ist es möglich, dass der Arbeitnehmer die ausgefallene Zeit innerhalb von fünf Wochen nacharbeitet. Kann die ausgefallene Arbeitszeit nicht oder nicht vollständig nachgeholt werden und kommt auch keine etwaige betriebliche Ausgleichsvereinbarung (Urlaub, Arbeitszeitausgleich) zustande, so ist die ausgefallene Arbeitszeit hälftig, jedoch höchstens bis zu 12h zu vergüten. Der Arbeitgeber hat die ausgefallene Arbeitszeit nicht zu vergüten, wenn ein Anspruch auf Zahlung des Ausfalls aus öffentlichen Mitteln besteht.

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.
Munzinger Straße 10
79111 Freiburg
Tel.: 0761 154315-00
Fax: 0761 154315-30
E-Mail: info@vbu-fr.de**